



**BREMEN
ERLEBEN!**



JAHRESBERICHT 2024 DER STEUERVERWALTUNG DES LANDES BREMEN

Der Senator für Finanzen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Impressum

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
Abteilung 1 – Steuern, Steuer- und Finanzpolitik
Referat 14 – Organisation und Automation der Steuerverwaltung

Den Jahresbericht finden Sie unter:

<http://www.finanzen.bremen.de>

Titelfoto:

Außenansicht "Haus des Reichs", Amtssitz des Senators für Finanzen <http://www.finanzen.bremen.de/info/hausdesreichs>



Redaktionsschluss: 30. September 2025

Vorwort

Liebe Leser*innen!

Ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht 2024 der Bremer Steuerverwaltung präsentieren zu dürfen.



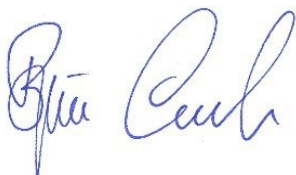
Das Jahr 2024 war zweifellos erneut ein Jahr mit großen Herausforderungen und wichtigen Weichenstellungen. Noch immer sind hohe Bestände an Steuererklärungen zu prüfen und zu bescheiden, die während der Coronazeit aufgrund der Fristverlängerungen zunächst ausgeblieben sind und sich in die Folgejahre verschoben haben. Die Abarbeitung dieser „Bugwelle“ ist ein Kraftakt für die Beschäftigten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch in 2024 der Personalbestand nicht wesentlich gestiegen ist.

Ein weiteres zentrales Thema bleibt daher die Nachwuchsgewinnung. Aufgrund der Tatsache, dass auch im Jahr 2024 nicht alle Ausbildungsplätze in dem geplanten Doppellehrgang für den gehobenen Dienst besetzt werden konnten, wurde das Auswahlverfahren umgestellt. Es erfolgt nun eine Dauerausschreibung, das heißt Bewerbungen werden laufend entgegengenommen und geeignete Bewerber*innen laufend zu Auswahlgesprächen eingeladen. Dies erhöht die Chancen, qualifizierte Bewerber*innen frühzeitig für die bremische Steuerverwaltung zu gewinnen, bevor sie sich für andere Angebote entscheiden.

Auch im Jahr 2024 haben die Arbeiten an der Grundsteuerreform viel Raum eingenommen. Bis Ende des Jahres waren gut 98 % aller bremischen Grundstücke neu bewertet. Als im Laufe des Jahres 2024 erkennbar wurde, dass die Anwendung der Bundesmesszahlen zu einer stärkeren Belastung von Wohngrundstücken gegenüber Nichtwohngrundstücken führen würde, hat Bremen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und eigene Landesmesszahlen festgesetzt. Schließlich wurde der Hebesatz für die neue Grundsteuer so festgesetzt, dass die Reform insgesamt – wie zugesagt – aufkommensneutral umgesetzt werden konnte.

Nur durch das große Engagement der Beschäftigten konnten die Finanzämter, die Landeshauptkasse und die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen ihre vielfältigen Aufgaben bewältigen. Ihnen allen danke ich für die hervorragende Arbeit, die sie im Jahr 2024 geleistet haben.

Liebe Leser*innen, ich wünsche Ihnen nun interessante Erkenntnisse bei der Lektüre des Jahresberichts 2024!



Ihr Björn Fecker
Senator für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1	Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen	6
2	Personalentwicklung in der Steuerverwaltung	7
3	Ausbildung in der Steuerverwaltung	7
3.1	Ausbildung von Finanzanwärt*innen	8
3.2	Ausbildung von Steueranwärt*innen	9
4	Die Steuereinnahmen Bremens.....	10
4.1	Entwicklung der Steuereinnahmen.....	10
4.2	Bremen im Vergleich.....	11
5	Landessteuern.....	12
5.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer	12
5.2	Grunderwerbsteuer	12
5.3	Spielbankabgaben	12
5.4	Rennwett- und Lotteriesteuer, Virtuelle Automatensteuer, Online-Pokerspiele.....	13
5.5	Feuerschutzsteuer	13
5.6	Biersteuer	13
6	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung.....	14
6.1	Ergebnisse der Bewertungsstelle	14
6.2	Grundsteuerreform.....	14
7	Gemeindesteuern	15
7.1	Grundsteuer.....	15
7.2	Hundesteuer	15
7.3	Zweitwohnungsteuer.....	16
7.4	Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer).....	16
7.5	Tourismusabgabe (Citytax).....	16
7.6	Gewerbesteuer	17
8	Ergebnisse des Innendienstes	17
8.1	Bearbeitungszeiten von Einkommensteuererklärungen	17
8.2	Entwicklung der Autofall-Quote	18
8.3	Bearbeitung von Rechtsbehelfen	18
9	Ergebnisse der Außendienste	19
9.1	Lohnsteueraußenprüfung.....	19
9.2	Betriebsprüfung	20
9.3	Umsatzsteuer-Sonderprüfung	21
9.4	Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle	22
10	Vollstreckung	23
11	Projekte der Automation und Organisation.....	24
11.1	Einführung von KONSENS BuStra/Steufa	24
11.2	Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer	24
11.3	Referenzierung auf Belege (RABE)	24
11.4	Kundenbefragung 2025/2026.....	25
12	Steuerberatungswesen	26

13	Finanzämter und Landeshauptkasse.....	27
13.1	Finanzamt Bremen.....	27
13.2	Finanzamt Bremerhaven.....	28
13.3	Finanzamt für Außenprüfung Bremen	30
13.4	Landeshauptkasse Bremen	30

1 Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen

Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen wirkt als oberste Landesfinanzbehörde bei der Steuergesetzgebung und anderen steuerpolitischen Angelegenheiten des Bundes und des Landes Bremen sowie bei Fragen der Organisation und Automation der Steuerverwaltung mit.

Die Steuerabteilung übt die Dienst- und Fachaufsicht über die [Finanzämter im Land Bremen](#) zwecks Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Steuergesetze in der Praxis aus. Sie übt zudem die Kassen- und Fachaufsicht über die Landeshauptkasse Bremen und die Rechtsaufsicht über die Steuerberaterkammer Bremen aus.

Die Steuerabteilung ist in fünf Referate mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten gegliedert:

Abteilung 1	Steuern, Steuer- und Finanzpolitik	Herr Dr. Schwieger
Referat 10	Personalsteuerung und Ausbildung für die Finanzämter und die Landeshauptkasse, Betriebsprüfung und internationaler Auskunftverkehr, Forderungsmanagement, Kassenwesen für die Landeshauptkasse und die Finanzämter, Vollstreckung, Insolvenzrecht	Herr Bauer
Referat 11	Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Außensteuerrecht, Umwandlungssteuerrecht, Europarecht, Steuerpolitik, Fortbildung für die Finanzämter	Herr Ostendorf
Referat 12	Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern	Frau Kollak
Referat 13	Abgabenordnung, Gemeinnützigkeitsrecht, Steuerstrafrecht, Steuerfahndung, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Gemeindesteuern, Vermögensteuer, Bewertung, Verkehrssteuern	Herr Biehle
Referat 14	Organisations-, Automations-, Datenschutz- und Rechnungshofangelegenheiten der Steuerverwaltung, steuerliche Spielbankangelegenheiten, Personalbedarfsberechnung, Controlling und Innenprüfung der Finanzämter, Steuerberatungswesen	Frau Oberdörfer
NoA – Außenstelle Bremen	Fachstudien der Ausbildung zum*zur Diplom-Finanzwirt*in nach § 4 StBAG (Fachhochschulbereich); fachtheoretische Ausbildung zum*zur Finanzwirt*in nach § 3 StBAG (Finanzschulbereich)	Frau von Wachter

Zur Steuerabteilung gehört auch die bremische Außenstelle der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg (NoA). Die NoA ist eine Kooperation der Länder Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern für die Fachstudien und fachtheoretische Ausbildung von Steuerbeamt*innen nach dem Steuerbeamtenausbildungsgesetz (StBAG).

2 Personalentwicklung in der Steuerverwaltung

Stand zum 31.12.	2020	2021	2022	2023	2024
Personalbestand in VAK	761,53	760,95	747,68	746,06	721,65
PersBB-Deckungsgrad in %	72,3	72,1	71,1	70,5	68,4

Im Jahr 2024 hat sich der Personalbestand in der Bremer Steuerverwaltung – gemessen in Vollzeitarbeitskräften (VAK) – weiter verringert. Bezogen auf das Soll der Personalbedarfsberechnung (PersBB) liegt der Deckungsgrad zum Stichtag 31. Dezember 2024 nunmehr bei 68,4 %. Umso wichtiger ist eine erfolgreiche Nachwuchsgewinnung.

3 Ausbildung in der Steuerverwaltung

Die Ausbildung bleibt ein zentraler Baustein für die Zukunftsfähigkeit der Bremer Steuerverwaltung. Im Mittelpunkt stand im Jahr 2024 die Stärkung der Nachwuchsgewinnung sowie die aktive Mitgestaltung bundesweiter Modernisierungsprozesse. Ziel ist es, die Ausbildungsqualität kontinuierlich an die sich wandelnden Anforderungen der Steuerverwaltungen anzupassen – sowohl inhaltlich als auch strukturell.

Auftakt war die Ausrichtung des Koordinierungsausschusses (KoA) im Mai 2024 durch Bremen. Die Präsenzveranstaltung markierte den Beginn eines bundesweiten Dialogs über die Weiterentwicklung von Anforderungsprofilen, Prüfungswesen und Karrierewegen in der Ausbildung. In mehreren anschließenden Sondersitzungen wurden konkrete Modernisierungspotenziale identifiziert, die nun gemeinsam von Bund und Ländern weiterentwickelt werden.

Besonders wegweisend war im Jahr 2024 jedoch die Umstellung des Auswahlverfahrens für die Ausbildung und das duale Studium in Bremen. Eine umfassende Evaluation und unbesetzte Studienplätze beim Einstellungsjahrgang 2024 machten deutlich, dass das bisherige Verfahren dringend überarbeitet werden musste, um auch künftig eine hohe Zahl qualifizierter Bewerber*innen zu erreichen.

Als Antwort darauf wurde im Herbst 2024 ein neues Verfahren eingeführt. Dank einer Dauerausschreibung können Bewerbungen nun laufend entgegengenommen werden. Geeignete Kandidat*innen erhalten zeitnah eine Einladung zum Online-Auswahltest und werden direkt im Anschluss zu Auswahlgesprächen eingeladen. Statt Wartezeiten von mehreren Monaten erfolgt nun der vollständige Durchlauf der Stationen des Auswahlverfahrens incl. einer Zusage oder Absage innerhalb von zehn Wochen nach Bewerbungseingang.

Erste Ergebnisse zeigen bereits den Mehrwert des neuen Verfahrens. Es reduziert nicht nur die Dauer drastisch, sondern erhöht auch die Chancen, qualifizierte Bewerber*innen frühzeitig für die bremische Steuerverwaltung zu gewinnen, bevor sie sich für andere Angebote entscheiden. Mit diesen Maßnahmen wurde 2024 ein entscheidender Schritt getan, um die Ausbildung nachhaltig zu stärken.

Mehr dazu unter: www.karriere.bremen.de
[Diplom-Finanzwirt/in - Der Senator für Finanzen](#)
[Finanzwirt/in - Der Senator für Finanzen](#)



3.1 Ausbildung von Finanzanwärter*innen

Im Berichtszeitraum befanden sich vier Jahrgänge von Finanzanwärter*innen in ihrem dualen Studium für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst); im Einzelnen:

- 27 Finanzanwärter*innen des Jahrgangs 2021
- 51 Finanzanwärter*innen des Jahrgangs 2022
- 43 Finanzanwärter*innen des Jahrgangs 2023
- 35 Finanzanwärter*innen des Jahrgangs 2024.



35 neue Finanzanwärter*innen nahmen am 1. Oktober 2024 ihr dreijähriges duales Studium auf.

Der Abschlussjahrgang der Finanzanwärter*innen 2021 erzielte folgende Ergebnisse:

Finanzanwärter*innen 2021	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	27	100
Bestanden im 1. Durchgang	22	81
Bestanden im 2. Durchgang	4	15
Bestanden mit „Sehr gut“	0	0
Bestanden mit „Gut“	3	11
Bestanden mit „Befriedigend“	12	44
Bestanden mit „Ausreichend“	11	41
Nicht bestanden	1	4



Die Finanzanwärter*innen 2021 bei ihrer Abschlussfeier am 30. September 2024 mit Finanzsenator Björn Fecker und Angela von Wachter, Ausbildungsleiterin der NoA (links).

3.2 Ausbildung von Steueranwärter*innen

Im Berichtszeitraum befanden sich zwei Jahrgänge von Steueranwärter*innen in ihrer Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst); im Einzelnen:

24 Steueranwärter*innen des Jahrgangs 2023

38 Steueranwärter*innen des Jahrgangs 2024.



38 neue Steueranwärter*innen nahmen am 2. September 2024 ihre zweijährige Ausbildung auf.

Einen Abschlussjahrgang gab es im Jahr 2024 nicht, da die Einstellung im mittleren Dienst im Jahr 2022 zugunsten eines Doppeljahrgangs gehobener Dienst ausgesetzt wurde.

4 Die Steuereinnahmen Bremens

4.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Einnahmen in TEUR	2023	2024	Änderung in %
I. Gemeinschaftsteuern			
Lohnsteuer	827.559	881.845	6,6
Veranlagte Einkommensteuer	323.161	337.574	4,5
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (Dividenden u. ä.)	258.628	114.141	-55,9
Abgeltungssteuer	25.368	76.463	201,4
Körperschaftsteuer	310.735	279.244	-10,1
Gewerbsteuerumlage	36.666	41.620	13,5
Umsatzsteuer	1.307.649	1.335.787	2,2
<i>nachr. Umsatzsteuer vor Verteilung</i>	<i>2.111.936</i>	<i>2.408.057</i>	<i>14,0</i>
Sonstige Gemeinschaftsteuern	2.451	2.604	6,2
Summe I	3.092.216	3.069.278	-0,7
II. Landessteuern			
Erbschaftsteuer	81.681	58.274	-28,7
Grunderwerbsteuer	100.729	90.740	-9,9
Sonstige Landessteuern	39.748	41.948	5,5
Summe II	222.158	190.962	-14,0
III. Gemeindesteuern			
Grundsteuer B (HB + Brhv.)	211.147	212.088	0,5
Gewerbsteuer (ohne Umlage)	760.145	862.853	13,5
Tourismusabgabe (CityTax)	4.121	6.704	62,7
Sonstige Gemeindesteuern	18.779	17.643	-6,1
Summe III	994.193	1.099.288	10,6
IV. Gesamtsumme	4.308.567	4.359.528	1,2

Bei der Lohnsteuer sind die Einnahmen des Landes und der Stadtgemeinden nach Zerlegung und Familienleistungsausgleich erfasst, bei der Körperschaftsteuer die Einnahmen nach der Zerlegung, bei den übrigen Gemeinschaftsteuern der Bremen zustehende Landes- und Gemeindeanteil. Bei der Gewerbsteuer sind die Landesanteile an der Gewerbsteuerumlage (unter I.) ebenso erfasst wie die nach Abzug der Umlage verbleibende Gemeindesteuer (unter III.).

4.2 Bremen im Vergleich

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Kalenderjahr 2024 **insgesamt** um 3,8 % (HB: 1,2 %).

Den größten Anteil am Gesamtergebnis haben die **Gemeinschaftsteuern**. Innerhalb der Gemeinschaftsteuern stammen die höchsten Einnahmen aus der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer.



Bundesweit ist das Aufkommen der **Lohnsteuer** um insgesamt 5,4 % (HB: 6,6 %) gestiegen. Die Aufkommenssteigerung spiegelt wider, dass am Arbeitsmarkt ein neuer Beschäftigungshöchststand erreicht wurde, auch wenn die konjunkturelle Schwäche im Jahresverlauf zunehmend den Arbeitsmarkt erreichte. Zudem haben sich die Nominallöhne deutlich erhöht.

Bundesweit ist das Aufkommen der **veranlagten Einkommensteuer** im Jahr 2024 um 2,0 % (HB: 4,5 %) gestiegen. Die bremischen Arbeitnehmererstattungen nach § 46 Einkommensteuergesetz sanken um 6,4 %.

Das Aufkommen der **nicht veranlagten Steuern vom Ertrag** (insbesondere Kapitalertragsteuer von Dividendenausschüttungen von Unternehmen) sank bundesweit um 6,6 % (HB: 55,9 %). Das starke Absinken in Bremen erklärt sich durch einen Einzelfall, der im Jahr 2023 zu besonders hohen Einnahmen führte.

Das Aufkommen aus der **Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge** stieg auf Bundesebene um 130,4 % (HB: 201,4 %). Die Steigerung ergibt sich vor allem aufgrund der gestiegenen Erträge aus verzinsten Geldanlagen.

Die Einnahmen aus der **Körperschaftsteuer** nahmen bundesweit um 11,4 % (HB: 10,1 %) ab. Hierbei ist zu beachten, dass in Bremen das Körperschaftsteueraufkommen im Jahr 2023 aufgrund bedeutender Einzelfälle besonders hoch ausgefallen war.

Die Einnahmen aus der **Umsatzsteuer** fließen Bremen aufgrund der durch das Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen besonderen Verteilungsvorschriften über einen festgelegten Abrechnungsmodus zu und sind daher für die Analyse des originären bremischen Steueraufkommens von untergeordneter Bedeutung. Das Umsatzsteueraufkommen vor Verteilung stieg bundesweit um knapp 4 % (HB: 14 %). Der Anstieg ist unter anderem auf das Auslaufen von temporären steuerlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemiefolgen und der Energiepreiskrise zurückzuführen (Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen von Gas und Fernwärme sowie auf Speisen in der Gastronomie).

Die Einnahmen aus der **Erbschaftsteuer** stiegen bundesweit um 7,6 % (HB: -28,7 %). Die Einnahmenentwicklung ist durch eine hohe einzelfallabhängige Volatilität gekennzeichnet.

Die Einnahmen aus der **Grunderwerbsteuer** sind bundesweit um 4,5 % (HB: 9,9 %) gesunken.

Die Einnahmen aus der **Gewerbsteuer** sind nach Abzug der Umlage bundesweit um 0,2 % (HB: 13,5 %) gestiegen. Das Gewerbesteueraufkommen in Bremen ist durch Steuerzahlungen einzelner Unternehmen geprägt.

5 Landessteuern

5.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Erbschaft- und Schenkungsteuer	57.344	81.681	58.273

Die Schwankungen im Aufkommen beruhen auf herausragenden Einzelfällen.

5.2 Grunderwerbsteuer

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Grunderwerbsteuer	133.573	100.728	90.739

Gemäß Artikel 105 Abs. 2a GG haben die Länder die Befugnis, den Steuersatz der Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Bis zum 30. Juni 2025 betrug der Steuersatz im Land Bremen 5,0 %. Für ab dem 1. Juli 2025 verwirklichte Erwerbsvorgänge wurde der Steuersatz auf 5,5 % erhöht. Die Erhöhung ist eine Maßnahme zur Haushaltssanierung Bremens.

5.3 Spielbankabgaben

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Spielbankabgabe / weitere Leistung	8.497	9.905	10.758
Nach Umsatzsteuer-Verrechnung	5.424	6.516	7.145

Bis zum 31. Dezember 2024 wurde eine Spielbankabgabe in Höhe von 20 % und eine weitere Leistung in Höhe von 20 % auf die Bruttospielerträge erhoben. Auf die Spielbankabgabe wird die auf den Spielbetrieb entfallende Umsatzsteuer angerechnet.

In dem EU-Beihilfverfahren SA.44944 hat die Europäische Kommission (KOM) mit [Beschluss vom 20. Juni 2024](#) festgestellt, dass die in Deutschland geltenden besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Die KOM gelangte zu dem Ergebnis, dass die nach den Spielbankgesetzen der Länder zu zahlenden Spielbankabgaben, die eine Reihe sonst geltender allgemeiner Steuern – so insbesondere Körperschaft- und/oder Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer – ersetzen, den staatlich konzessionierten Spielbankunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber privaten Spielhallenbetreibern verschaffen, da die sich aus den Spielbankgesetzen ergebende Steuerlast potenziell geringer ist als die Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften.

Als Konsequenz wurde das [Bremische Spielbankgesetz](#) zum 1. Januar 2025 geändert. Unter anderem wurde der Spielbankabgabensatz auf 30 % angehoben und es wurde ein Ausgleichsmechanismus eingeführt für den Fall, dass sich ein positiver Differenzbetrag zwischen dem nach der besonderen Spielbankbesteuerung zu zahlenden Steuerbetrag und dem Steuerbetrag ergibt, der nach den normalen Steuervorschriften zu zahlen wäre.

5.4 Rennwett- und Lotteriesteuer, Virtuelle Automatensteuer, Online-Pokerspiele

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Lotteriesteuer	10.368	10.651	10.813
Totalisatorsteuer	9	0	0
Sportwettensteuer	3.805	3.619	3.348
Virtuelle Automatensteuer	5.094	1.943	1.766
Online-Pokersteuer	341	282	277
Summe	19.617	16.495	16.206

Die Höhe der Lotteriesteuer ist über die Jahre relativ konstant.

Auf der Galopprennbahn in der Vahr fand zuletzt im Jahr 2022 ein Renntag statt.

Alle in Deutschland getätigten Sportwetten werden mit 5,3 % des Wetteinsatzes abzüglich der Sportwettensteuer besteuert. Die Länder sind am Aufkommen aus der Sportwettensteuer mit gesetzlich fixierten Prozentsätzen beteiligt.

Der Glücksspielstaatsvertrag ermöglicht seit dem 1. Juli 2021 die legale Teilnahme an Glücksspielarten wie virtuelles Automatenspiel und Online-Poker. Für diese Glücksspielarten werden durch die Glücksspielaufsichtsbehörde bundesweit geltende Erlaubnisse erteilt. Im Rennwett- und Lotteriegesetz wurden zeitgleich zur Legalisierung Regelungen zur Besteuerung dieser Glücksspielarten neu aufgenommen.

5.5 Feuerschutzsteuer

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Feuerschutzsteuer	4.634	5.407	5.691

Die Feuerschutzsteuer wird vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet und auf die Versicherungsprämien für Feuerversicherungen erhoben. Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden nach einem im Feuerschutzsteuergesetz definierten Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt.

5.6 Biersteuer

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Biersteuer	18.922	17.790	20.029

Die Biersteuer wird durch die Bundeszollverwaltung erhoben; die Erträge stehen gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zu. Entgegen dem rückläufigen Trend im Bundesgebiet (-3,7 %) ist das Biersteueraufkommen in Bremen im Jahr 2024 um 12,58 % angestiegen.

6 Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung

6.1 Ergebnisse der Bewertungsstelle

Die Zahl der vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen (LuF) Vermögens entwickelte sich wie folgt:

Stand am 31.12.	2022	2023	2024
Grundvermögen	234.309	235.692	233.461
LuF- Vermögen	2.565	2.622	2.674
Insgesamt	236.874	238.314	236.135

Im Vergleichszeitraum wurden folgende Bewertungsarbeiten abgewickelt:

Stand am 31.12.	2022	2023	2024
Einheitsbewertung	16.315	16.102	4.463
Bedarfsbewertung	1.650	1.317	1.729
Insgesamt	17.965	17.419	6.192

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung ist zu berücksichtigen, dass die Bewertungsstelle neben den Bewertungsarbeiten auch Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Deichbeiträge und Landwirtschaftskammerbeiträge) zu verwalten hat.

Zudem musste die Bewertungsstelle die Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform leisten. Bis Ende 2024 waren in Bremen für 235.998 Grundstücke Steuererklärungen eingereicht worden, der weit überwiegende Anteil (83 %) in elektronischer Form. Insgesamt wurden bis Ende 2024 232.033 Neubewertungen durchgeführt, das entspricht gut 98 % aller wirtschaftlichen Einheiten.

Neben den Neubewertungen mussten auch Veränderungen, die die Grundstücke betrafen, wie Eigentümerwechsel und bauliche Veränderungen (z.B. Abriss, Neubauten, Anbauten) bearbeitet werden. Bis Ende 2024 wurden 23.293 Eigentümerwechsel und 5.806 sonstige Veränderungen an Grundstücken durchgeführt.

6.2 Grundsteuerreform

Im August 2024 hat die Bremische Bürgerschaft das [Bremische Grundsteuermesszahlengesetz](#) beschlossen, weil die Umsetzung der Bundessteuermesszahlen nach § 15 Absatz 1 Grundsteuergesetz zu einer um ca. 20 % höheren Grundsteuerbelastung von Wohngrundstücken gegenüber unbebauten und Gewerbegrundstücken geführt hätte. Denn bei der Grundsteuerreform spielt erstmals der Bodenrichtwert eine entscheidende Rolle, der bei Wohngrundstücken deutlich höher als bei Gewerbegrundstücken ist. Dieser Effekt wird mit den Landessteuermesszahlen gedämpft, so dass Wohngrundstücke auch künftig wie bisher 53 % zum Gesamtaufkommen der Grundsteuer beisteuern und Nichtwohngrundstücke 47 %. Um das zu erreichen, bleibt die Messzahl für Wohngrundstücke bei 0,31 Promille, während die Messzahl für unbebaute und Gewerbegrundstücke auf 0,75 Promille angehoben wurde.

Im November 2024 hat die Bremische Stadtbürgerschaft das [Gesetz über die ab 2025 geltenden Hebesätze](#) für die Stadtgemeinde Bremen beschlossen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B (alles außer Land- und Forstwirtschaft) beträgt 755 %. Der Hebesatz für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) wurde auf 0 % festgelegt. Damit wird die Grundsteuerreform in Bremen insgesamt aufkommensneutral umgesetzt, das heißt, die Einnahmen aus der Grundsteuer im Jahr 2025 entsprechen den Einnahmen aus 2024. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Senator für Finanzen bereits im Mai 2024 zusammen mit dem Statistischen Landesamt den aufkommensneutralen Grundsteuer-Hebesatz ermittelt. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 96 % aller Grundstücke bewertet – für 4 % mussten Daten hochgerechnet werden.

Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die Steuer in jedem Einzelfall gleich hoch bleibt. Die Steuerbelastung bleibt nach der Reform für rund 16 % der bremischen Grundstücke gleich hoch, für die verbleibenden Grundstücke gilt: Für 50 % sinkt die Grundsteuer, für 50 % steigt sie. Die unterschiedliche Höhe ist Folge aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die alte Grundsteuer, die anhand von Werten aus dem Jahr 1964 festgesetzt wurde, für verfassungswidrig erklärt hat, da es zwischenzeitlich zu erheblichen Wertverzerrungen gekommen war. Das neue Bewertungssystem berücksichtigt nun die aktuellen Werte der Immobilien nach einheitlichen Maßstäben und führt daher zu gerechteren Ergebnissen.

7 Gemeindesteuern

7.1 Grundsteuer

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Bremen GrSt A	163	161	163
Bremen GrSt B	178.612	179.216	180.237
Brhv. GrSt A	29	28	27
Brhv. GrSt B	31.646	31.930	31.851
Summe	210.450	211.335	212.278

Der Hebesatz der Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) betrug vor der Grundsteuerreform in Bremen und Bremerhaven jeweils 250 %. Der Hebesatz der Grundsteuer B (alles außer Land- und Forstwirtschaft) betrug in Bremen 695 % und in Bremerhaven 645 %.

7.2 Hundesteuer

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Stadt Bremen	2.274	2.460	2.459
Stadt Bremerhaven	448	446	446
Summe	2.722	2.906	2.905

In Bremen beträgt die Steuer 150 EUR und in Bremerhaven 90 EUR im Kalenderjahr je Hund. Zum 31. 12. 2024 waren in Bremen 17.835 (Vorjahr: 17.947) und in Bremerhaven 5.467 (Vorjahr: 5.287) Hunde angemeldet.

7.3 Zweitwohnungsteuer

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Stadt Bremen	627	727	719
Stadt Bremerhaven	124	144	154
Summe	769	871	873

Die Zweitwohnungsteuer beträgt in Bremen 12 % und Bremerhaven 10 % der Nettokaltmiete.

7.4 Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer)

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Stadt Bremen	12.827	11.338	10.178
<i>davon Wettbürosteuer</i>	306	224	243
Stadt Bremerhaven	3.673	3.471	3.492
<i>davon Wettbürosteuer</i>	65	72	64
Summe	16.500	14.809	13.670

Seit dem 1. Juli 2017 wird im Land Bremen die Wettbürosteuer als Unterart der Vergnügungssteuer erhoben. Die Steuer beträgt je Bildschirm 60 EUR pro Monat. Mit [Entscheidung vom 27. Februar 2024](#) hat das Finanzgericht Bremen Zweifel an der Vereinbarkeit der Wettbürosteuer mit dem Grundgesetz geäußert und das Bundesverfassungsgericht angerufen.

7.5 Tourismusabgabe (Citytax)

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Stadt Bremen	2.392	3.149	5.336
Stadt Bremerhaven	890	971	1.367
Summe	3.282	4.120	6.703

Die Tourismusabgabe (Citytax) wird für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zentral vom Magistrat der Stadt Bremerhaven erhoben.

Mit [Beschluss vom 22. März 2022](#) hat das Bundesverfassungsgericht die Bremische Tourismusabgabe für rechtmäßig erklärt. Der bremische Gesetzgeber kann zudem auch beruflich veranlasste Übernachtungen in die Aufwandsbesteuerung einbeziehen. Durch das [Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe \(„Citytax“\) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende](#) werden seit dem 1. April 2024 auch beruflich bedingte Übernachtungen der Citytax unterworfen.

7.6 Gewerbesteuer

Aufkommen in TEUR	2022	2023	2024
Stadt Bremen	553.437	684.196	787.650
Stadt Bremerhaven	63.048	75.950	75.203
Summe	616.485	760.146	862.853

Der Hebesatz beträgt in Bremen und Bremerhaven jeweils 460 % und liegt damit leicht über den Hebesätzen der Umlandgemeinden. Das Gewerbesteueraufkommen ist in Bremen durch Zahlungen einzelner Unternehmen geprägt.

8 Ergebnisse des Innendienstes

8.1 Bearbeitungszeiten von Einkommensteuererklärungen

Unter der Bearbeitungszeit wird der Zeitraum von der elektronischen Erfassung des Erklärungseingangs bis zum Datum des Steuerbescheids verstanden.

Die Bearbeitungszeiten von Steuererklärungen werden von einer Vielzahl an verschiedenen Faktoren (bspw. krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheiten oder erhöhter Erklärungseingang in bestimmten Zeiträumen, insb. zum Ende der jeweiligen Abgabefristen), beeinflusst und sind somit unterjährigen Schwankungen unterworfen. Das heißt, die individuelle Bearbeitungszeit für den Einzelfall ist von den zum betreffenden Abgabezeitpunkt gegebenen Rahmenbedingungen abhängig.

Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (in Tagen) für Einkommensteuererklärungen haben sich im Land Bremen wie folgt entwickelt¹:

Berichtsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
durchschnittl. Bearbeitungszeit	50,0	50,2	72,2	61,4	68,7

Während der Corona-Jahre (2020/2021) sanken die Bearbeitungszeiten zunächst aufgrund der den Steuerpflichtigen und Angehörigen der steuerberatenden Berufe gewährten Fristverlängerungen und des dadurch bedingten geringeren Erklärungseingangs. Anschließend gingen dann aber die Erklärungen in größeren Mengen zu einem späteren Zeitpunkt geballt in den Finanzämtern ein. Diese „Bugwelle“ ist bis heute noch nicht vollständig abgearbeitet. Die hohen Arbeitsvorräte werden unter Ausschöpfung sämtlicher personeller Reserven – insbesondere auch durch den Einsatz von Auszubildenden – sukzessive abgebaut. Dies ist ein Kraftakt für die Beschäftigten.

¹ Es wird die Bearbeitungszeit aller im jeweiligen Berichtsjahr bearbeiteten Steuererklärungen dargestellt. Im ([BdSt-Bearbeitungscheck: „So lange warten Sie auf Ihren Steuerbescheid!“](#)) ist nur die Bearbeitungszeit des jeweils vorangegangenen Besteuerungszeitraums (also im Jahr 2024 für Steuererklärungen des Jahres 2023) dargestellt. Aufgrund der Fristverlängerungen war allerdings das Jahr 2024 noch stark von der Abarbeitung der Steuererklärungen des Jahres 2022 geprägt.

8.2 Entwicklung der Autofall-Quote

Berichtsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Autofallquote gesamt in %	10,7	12,3	12,0	14,2	17,1
Autofallquote Arbeitnehmer in %	13,7	15,3	14,8	16,8	21,3

Die Autofallquote ist in Bremen im Jahr 2024 deutlich gestiegen. Unter einem „Autofall“ wird eine Steuererklärung verstanden, die vollmaschinell, d.h. ohne personelle Bearbeitung, verarbeitet wird. Die Bearbeitungszeit für diese vollmaschinellen Erklärungen liegt bei ca. 2 Wochen. Aufgrund der geringeren Komplexität der Fälle ist die Autofallquote im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung am höchsten und beeinflusst maßgeblich die Entwicklung der Autofallquote im gesamten Bereich der Einkommensteuerveranlagung.

8.3 Bearbeitung von Rechtsbehelfen

Finanzämter insgesamt	2022	2023	2024
Eingang Einsprüche insgesamt	28.031	57.156	34.621
Erledigungen insgesamt	31.392	28.210	22.479
Erledigungsquote Eingang in %	112	49,4	64,9
Zahl der am 31.12. zur Bearbeitung anstehenden Fälle	11.853	44.159	52.376

Ein erheblicher Teil an Einsprüchen ruht, weil auf den Ausgang anhängiger gerichtlicher Musterprozesse gewartet wird, die die Verfassungsmäßigkeit oder die einzelgesetzliche Auslegung einer Steuerrechtsnorm betreffen.

Der starke Anstieg der Einsprüche im Jahr 2023 steht im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform. So haben viele Steuerpflichtige Einspruch gegen die Grundsteuerwertbescheide eingelegt. Zwar haben sich bereits mehrere Finanzgerichte zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der neuen Grundsteuer geäußert; eine Verfahrensrufe kraft Gesetzes ist jedoch erst möglich, wenn ein entsprechendes Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder Bundesfinanzhof anhängig ist.

Rechtsbehelfsstellen	2022	2023	2024
An die Rb-Stelle abgegeben	5.375	6.151	4.513
Erledigungen Rb-Stelle durch	5.220	5.012	4.563
a) Rücknahmen der Steuerpflichtigen	1.333	1.012	976
b) Stattgaben (Abhilfen)	1.627	1.405	1.148
c) Zurückweisungen (Einspruchsentscheidung)	2.106	2.390	2.194
d) Erledigungen auf andere Weise	154	205	244
Endbestand am 31.12. nach Abzug der ruhenden Fälle	3.839	4.836	4.329
Klagen gegen Entscheidungen der Finanzämter	217	202	391

9 Ergebnisse der Außendienste

Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen und Lohnsteuer-Außenprüfungen ist im Land Bremen – unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße – das [Finanzamt für Außenprüfung Bremen](#) zuständig. Seit dem 1. Juni 2024 ist das Finanzamt für Außenprüfung auch für die Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschaun zuständig.

9.1 Lohnsteueraußenprüfung

Ergebnisse	2022	2023	2024
Zahl der durchschnittlich eingesetzten Prüfer*innen	12,2	12,6	11,2
Zahl der lohnsteuerlichen Betriebsstätten	19.792	18.905	16.842
Zahl der geprüften Betriebe	494	532	570
in Prozent	2,50	2,81	3,38
Zahl der beanstandeten Betriebe	333	338	348
in Prozent	67,41	63,53	61,05
Mehrergebnis in EUR	7.713.361	4.548.165	4.428.073
durchschnittliches Mehrergebnis je geprüfter Betrieb in EUR	15.614	8.549	7.769
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer:in in EUR	632.243	360.965	395.364
Zahl der Prüfungen je Prüfer*in	40	42	51

Die Lohnsteueraußenprüfung ist für die Prüfung und Überwachung der ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn der Beschäftigten einzubehaltenden Lohnsteuer durch Arbeitgeber*innen zuständig, die im Land Bremen eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhalten. Nicht erfasst sind Arbeitgeber*innen, die im Land Bremen zwar eine Betriebsstätte unterhalten, die Lohnabrechnung ihrer Arbeitnehmer*innen aber zentral in einem anderen Bundesland durchführen. Es handelt sich hierbei teilweise um Unternehmen, die eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmer*innen beschäftigen. Der umgekehrte Fall, dass große länderübergreifende Unternehmen ihre Lohnabrechnung zentral im Land Bremen durchführen, ist hingegen kaum anzutreffen.

Das durch die Lohnsteueraußenprüfung erzielte Mehrergebnis hat sich im Vergleich zum Jahr 2023 um 0,1 Mio. EUR vermindert. Im Jahr 2024 wurden (trotz geringerem Prüfeinsatz) mehr Betriebe geprüft, als im Vorjahr. Aufgrund einer klaren Schwerpunktsetzung bei der Durchführung von Prüfungen, die insbesondere auch verwaltungsökonomische und wirtschaftliche Aspekte in den Fokus nimmt, ging die Zahl der beanstandeten Betriebe leicht zurück.

9.2 Betriebsprüfung

Ergebnisse	2022	2023	2024
Zahl der vorhandenen Prüfer*innen	77,87	78,38	70,53
Zahl der vorhandenen Betriebe zu Beginn des Prüfungsturnus	56.154	56.154	58.214
Zahl der abgeschlossenen Prüfungen	750	734	909
mit Ergebnis	526	496	602
davon nur Mindersteuern (< 0 €)	35	44	46
> 0 bis < 2.500 €	60	48	60
2.500 € bis < 5.000 €	73	53	84
5.000 € bis < 10.000 €			79
10.000 € bis < 50.000 €	208	194	161
50.000 € bis < 500.000 €	82	81	87
= > 500.000 €	19	13	17
ohne Mehr-/Mindersteuern	49	63	68
ohne Ergebnis	224	238	307
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %	29,9	32,4	33,8
Mehrergebnis in EUR	67.354.731	45.382.915	34.070.176
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR	89.806	61.830	37.481
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR	864.964	579.011	483.059
Zahl der Prüfungen je Prüfer*in	9,6	9,4	12,9
Zahl der durchgeführten Kassen-Nachschauen	15	46	141

Die Zahl der vorhandenen Betriebe wird aus statistischen Gründen für einen Zeitraum von drei Jahren festgeschrieben; die letzte Neueinordnung erfolgte zum 1. Januar 2024.

Die Zahl der vorhandenen Betriebsprüfer*innen gestaltet sich weiterhin rückläufig, dennoch konnte die Produktivität der Betriebsprüfung (Anzahl der durchgeführten Prüfungen, Prüfungen je Prüfer*in und Anzahl der durchgeführten Kassen-Nachschauen) im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht werden. Durch bereits eingeleitete Maßnahmen soll zudem der Personalbestand in den Jahren 2025 und 2026 signifikant erhöht werden.

Im Jahr 2024 erzielte die Betriebsprüfung ein im Vergleich zum Vorjahr um rund 11 Mio. EUR geringeres Mehrergebnis. Die Schwankungen im Bereich der Mehrergebnisse lassen sich insbesondere auf die Besonderheiten im Bereich der Prüfung einzelner bedeutender Steuerpflichtiger (Konzernbetriebsprüfung) erklären und dem Zeitpunkt, wann die jeweilige Prüfung zum Abschluss gebracht wurde.

9.3 Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Ergebnisse	2022	2023	2024
Zahl der vorhandenen Prüfer*innen	6,71	5,13	5,09
Zahl der vorhandenen Unternehmen zu Beginn des Kj.	39.671	41.351	42.277
Zahl der durchgeführten Prüfungen	322	244	228
mit Ergebnis	251	179	177
davon nur Mindersteuern < 0 €	11	12	10
> 0 € bis 500 €	14	9	6
501 € bis 4.999 €	92	61	64
5.000 € bis 49.999 €	104	78	72
50.000 € bis 249.999 €	23	17	22
> = 250.000 €	7	2	3
ohne Ergebnis	71	65	51
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %	22,05	26,64	22,37
Null- und Bagatellfallquote in %	26,40	30,33	25,00
Mehrergebnis in EUR	14.225.116	4.585.228	4.597.834
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR	44.177	18.792	20.166
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR	2.119.987	893.807	903.307
durchschnittlicher Prüfungszeitraum in Monaten	11,3	10,0	11,0
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschauen	436	492	517
Prüfquote Sonderprüfungen und Nachschauen in %	1,9	1,8	1,8

Im Jahr 2024 erzielte die Umsatzsteuer-Sonderprüfung im Vergleich zum Vorjahr mit rund 4,6 Mio. EUR ein gleichbleibend hohes Mehrergebnis. Das durchschnittliche Mehrergebnis je Prüfung lag mit 20.166 EUR unter dem Bundesdurchschnitt von 25.559 EUR pro Prüfung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mehrergebnisse durch Einzelfälle beeinflusst werden und daher nicht planbar sind.

Die Prüfquote der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Nachschauen ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls konstant geblieben. In Bremen wurden im Durchschnitt 45 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer*in durchgeführt – im Vergleich dazu wurden im Jahr 2024 im Bundesdurchschnitt 39 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer*in durchgeführt.

9.4 Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle

Die Ermittlung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten für das Land Bremen wird durch die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra) beim [Finanzamt Bremerhaven](#) wahrgenommen. Sie besteht aus vier Sachgebieten, die sich jeweils aus Prüfer*innen der Steuerfahndung und Bearbeiter*innen für Bußgeld- und Strafsachen zusammensetzen. Zu der Stelle gehört die Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) sowie die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS).

Die Steuerfahndung ist gleichzeitig Steuerbehörde (Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen) und Strafverfolgungsbehörde (Aufdeckung und Ermittlung von Steuerstraftaten). Sie hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Polizeidienst nach der Strafprozessordnung.

Die Strafsachenstelle ist die „Staatsanwaltschaft“ der Finanzämter. Sie ermittelt und verfolgt grundsätzlich in eigener Zuständigkeit bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten und kann Strafbefehle beantragen oder Bußgeldbescheide erlassen.

Ergebnisse Bußgeld- und Strafsachenstelle	2022	2023	2024
Strafverfahren hinzugekommen	299	311	362
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	302	347	307
a) durch Einstellung	163	143	150
davon aufgrund von Selbstanzeige	72	39	45
b) durch Beantragung Strafbefehl	12	23	19
c) durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft	25	25	38
Strafverfahren am 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossen	502	466	521
Geldauflagen in den von der Bußgeld- und Strafsachenstelle abgeschlossenen Strafverfahren in EUR	122.200	131.575	81.290
Bußgeldverfahren hinzugekommen	235	319	120
Bußgeldverfahren abgeschlossen	233	217	212
Bußgeldverfahren am 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossen	73	175	83
Zahl durchschnittlich eingesetzte Bearbeiter*innen	11,06	8,43	9,90
Nachrichtlich Staatsanwaltschaft und Gerichte:			
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	32	54	69
a) durch Einstellung ohne Auflagen	9	22	44
b) durch Einstellung gegen Geldauflage	11	7	3
c) durch Strafbefehl,	8	13	12
davon mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe	1	4	3
d) durch Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung	3	12	9
Festsetzung von Geldauflagen in EUR	85.850	29.500	44.183

Ergebnisse Steuerfahndungsstelle	2022	2023	2024
Durchgeführte Fahndungsprüfungen	735	733	138
Erledigte Amts- und Rechtshilfeersuchen	152	119	157
Bestandskräftig gewordene Mehrsteuern aus Fahndungsprüfungen in TEUR	1.885	1.525	2.010
Festgestellte Mehrergebnisse in TEUR	13.383	11.872	27.564
Rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen und Auflagen aufgrund von Fahndungsprüfungen in EUR	6.940	30.000	2.000
Festgesetzte Freiheitsstrafen in Monaten	19	259	45
Durch die Steuerfahndung neu eingeleitete Strafverfahren	113	87	95
Zahl durchschnittlich eingesetzte Prüfer*innen	23,1	23,69	21,05

10 Vollstreckung

Die Vollstreckungsstelle in der [Landeshauptkasse Bremen](#) vollstreckt nicht nur steuerliche Forderungen, sondern auch öffentlich-rechtliche Forderungen der Freien Hansestadt Bremen (z.B. Gebühren, Beiträge, Bußgelder, Gerichtskosten) und auswärtige Amtshilfeersuchen.

Offene Forderungen* am 31.12. in Mio. EUR	2022	2023	2024
Gemeinschafts- und Landessteuern	71,9	112,0 ²	124,5 ³
Gemeindesteuern (<i>im wesentlichen Gewerbesteuer</i>)	9,6	12,1	12,9
Nichtsteuerliche Forderungen	23,9	27,1	25,5

* Kassensoll ohne Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung, Erlasse und Niederschlagungen

Großrückstände am 31.12. in Mio. EUR	2022	2023	2024
Steuerliche Großrückstände	21,0	37,7	31,4
<i>Fälle</i>	111	131	100
Nichtsteuerliche Großrückstände	1,21	1,0	1,1
<i>Fälle</i>	6	10	9

Ein Großrückstandsfall ist ein Vollstreckungsfall, bei dem Rückstände von insgesamt mindestens 55.000 EUR sich mindestens 6 Monate in Bearbeitung in der Vollstreckungsstelle/Gerichtskasse befanden.

² Zum 31. Dezember 2023 lag eine statistische Besonderheit bei der Erbschaftsteuer vor. Grund hierfür waren besonders hohe Rückstände in Einzelfällen i.H.v. ca. 20 Mio. EUR, die erst im Folgejahr fällig gestellt wurden. Der Jahresdurchschnitt 2023 belief sich bei 83,1 Mio. EUR.

³ Zum 31. Dezember 2024 lag eine statistische Besonderheit bei der Einkommensteuer/Umsatzsteuer i.H.v. ca. 38 Mio. EUR vor. Hier entstanden Rückstände erst im Dezember 2024 und befanden sich zum Jahresende noch nicht in Vollstreckung (sog. zweite Mahnstufe). Der Jahresdurchschnitt 2024 belief sich bei 91,1 Mio. EUR.

11 Projekte der Automation und Organisation

11.1 Einführung von KONSENS BuStra/Steufa

Mit dem [Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs](#) wurde die Grundlage für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren sowie für den elektronischen Rechtsverkehr mit Externen und Internen geschaffen. Spätestens ab dem 1. Januar 2026 müssen die Bußgeld- und Strafsachen- sowie Steuerfahndungsstellen ihre Akten elektronisch führen sowie Dokumente mit anderen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten elektronisch austauschen. Die technische Umsetzung erfolgt bundeseinheitlich im Rahmen von KONSENS (= Koordinierte neue Software der Steuerverwaltung) in den Verfahren eSPOG (Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte nach StPO und OWiG) und BuStra/Steufa.

Im Jahr 2024 fanden intensive Vorarbeiten statt, damit das Verfahren BuStra/Steufa zum 1. Januar 2025 in Bremen produktiv gesetzt werden konnte. Das Verfahren ersetzt das bisherige Fallverwaltungsprogramm und ermöglicht die Fallbearbeitung vom Anzeigeneingang bis zum Prüfungs- bzw. Verfahrensabschluss sowie die Ausgabe von Führungs- und Steuerungselementen und statistischen Auswertungen für die Bundes- und Landesstatistik.

11.2 Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

Seit November 2024 erfolgt stufenweise die Einführung der Wirtschafts- Identifikationsnummer (W-IdNr.). Die W-IdNr. ist ein eindeutiges bundeseinheitliches Ordnungskriterium nach § 139a AO, über das künftig jedem Unternehmen seine Steuerdaten leichter zugeordnet werden können. Sie bleibt für die Dauer der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit – unabhängig von etwaigen Unterbrechungen – bestehen und ändert sich auch bei Änderungen der Stammdaten (z.B. Firmensitz oder Name des Unternehmens) nicht. Die W-IdNr. besteht aus den Buchstaben „DE“ gefolgt von neun Ziffern und dem fünfstelligen Unterscheidungsmerkmal „00001“. Beispielsweise kann eine W-IdNr. konkret wie folgt aussehen: DE123456789-00001.

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt automatisiert durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und wird bis ins Jahr 2026 dauern. In der ersten Stufe wurde die W-IdNr. an umsatzsteuerlich geführte wirtschaftlich Tätige vergeben. Die Vergabe erfolgte über [öffentliche Bekanntmachung](#). Erst, wenn alle Unternehmen ihre W-IdNr. erhalten haben, wird dieses Ordnungskriterium auch tatsächlich genutzt werden können. Für weitere Informationen siehe [BZSt - Die Wirtschafts-Identifikationsnummer](#) und [BMF - FAQ zur Wirtschafts-Identifikationsnummer](#).

11.3 Referenzierung auf Belege (RABE)

Mit dem [Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens](#) wurde für Steuererklärungen eine weitgehende Abschaffung der generellen Belegvorlagepflicht durch eine Belegvorhaltepflcht beschlossen. Seitdem mussten die Steuerpflichtigen oder Steuerberatenden notwendige Belege zur Prüfung einzelner Sachverhalte zunächst nur bereithalten und erst auf Anforderung des Finanzamts bei Bearbeitung der Steuererklärung einreichen. Die Steuerpflichtigen oder Steuerberatenden mussten sich somit erneut mit dem Steuerfall befassen; für die Finanzämter bedeutete die Beleganforderung zusätzliche Wartezeiten und eine Verlängerung der Laufzeiten.

Durch die Umsetzung von RABE wurde die Möglichkeit geschaffen, statt einer aufwändigen und zeitraubenden Anforderung und Nachreichung von Belegen diese bereits in der ELSTER-Erklärung zu hinterlegen und mit dem zutreffenden Eingabefeld zu verknüpfen. Die Beschäftigten im Finanzamt haben so die Möglichkeit, die für eine Erklärung vorgehaltenen Belege bei Bedarf ohne zusätzliche schriftliche Anforderung digital abzurufen.

Ab Mitte Oktober 2024 wurde RABE in ausgewählten Finanzämtern in Bayern und Hamburg pilotiert. Am 26. November 2024 erfolgte bundesweit die Freischaltung von RABE in Mein ELSTER. Im Laufe des Jahres 2025 wurde RABE nach und nach in allen Ländern eingeführt. Der Einsatz in Bremen erfolgte zum 1. August 2025.



Ein [Erklärvideo zu RABE](#) wurde in ELSTER eingebettet. Durch Scannen des QR-Codes erfolgt eine Weiterleitung zu dem Erklärvideo:



11.4 Kundenbefragung 2025/2026

Vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 findet eine Onlinebefragung von Steuerbürger*innen sowie Angehörigen der steuerberatenden Berufe statt. Diese gibt Aufschluss, wie die Steuerverwaltung wahrgenommen wird und wo ggf. Optimierungspotentiale bestehen. Eine Teilnahme an der Befragung ist innerhalb des Befragungszeitraums auf www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de möglich.



12 Steuerberatungswesen

Die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung im Land Bremen erfolgt durch die [Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen](#). Neben amtierenden Steuerberater*innen wirken hieran auch zahlreiche Kolleg*innen der Bremer Steuerverwaltung mit. Die Steuerberaterprüfung 2024/2025 wurde mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

Prüfungsdurchgang	2022/2023	2023/2024	2024/2025
zur Prüfung zugelassen	61	70	74
vor der Prüfung zurückgetreten	8	11	8
zur Prüfung erschienen	53	59	66
während der Prüfung zurückgetreten	1	6	7
schriftliche Prüfung abgelegt (100 %)	52	53	59
schriftl. Prüfung nicht bestanden	30	26	26
schriftl. Prüfung nicht bestanden	57,7 %	49,1 %	44,1 %
zu mündlicher Prüfung geladen	22	27	33
mündliche Prüfung bestanden	22	27	33
Insgesamt bestanden	42,3 %	50,9 %	55,9 %
<i>Nachrichtlich Bundesschnitt</i>	<i>45,1 %</i>	<i>51,6 %</i>	<i>52,1 %</i>

Reform der Steuerberaterprüfung:

Aufgrund des fortschreitenden demographischen Wandels und der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) eine umfassende Neuausrichtung der Steuerberaterprüfung gefordert und dem BMF Vorschläge für eine Weiterentwicklung übersandt. Daraufhin wurde eine Bund-Länder-AG eingerichtet, die unter Berücksichtigung der Vorschläge der BStBK ein Konzept zur Reformierung der Steuerberaterprüfung erarbeitet hat, welches eine stärkere Modularisierung der Prüfung vorsieht. Das Konzept wird aktuell noch diskutiert.

13 Finanzämter und Landeshauptkasse

13.1 Finanzamt Bremen

Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-90909

E-Mail: office@fa-hb.bremen.de

Amtsleitung: Jörg Petersen

Personal in VAK: 313,85

Entspr. Kopfzahl: 346,00 (Stand 01.01.2025)



Das Finanzamt Bremen ist **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer*innen, Ruheständler*innen, Vermieter*innen, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für das Gebiet der Stadt Bremen (einschl. Bremen-Nord).

Das Finanzamt Bremen ist **landesweit zuständig** für die gesonderte Feststellung der Werte des Betriebsvermögens sowie für die Besteuerung der juristischen Personen (hierzu gehören auch die Vereine), der Schifffahrtsgesellschaften und der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Das Finanzamt Bremen ist **zentral zuständig** für die Besteuerung der in Norwegen, Finnland und Lettland ansässigen Unternehmer*innen aufgrund bundesweit verordneter Übertragung der örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Umsatzsteuer, der Steuern vom Einkommen und Vermögen, wenn das Unternehmen Bauleistungen (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz) erbringt sowie der Lohnsteuer bei Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe.

Das Finanzamt Bremen ist ferner zuständig für die Verwaltung der **stadtbremischen Gemeindeabgaben** (Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer, Vergnügungs- und Wettbürosteuer), die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie die Spielbankabgabe und die Steueraufsicht über die Spielbank Bremen und den Automatenaal in Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremen übt außerdem die **Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine** im Land Bremen nach § 27 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes aus. Im Jahr 2024 waren dies 6 im Land Bremen ansässige Lohnsteuerhilfvereine und daneben insgesamt 37 Beratungsstellen auswärtiger Lohnsteuerhilfvereine. Wesentliche Aufgaben sind die Anerkennung von Vereinen, die jährliche Geschäftsprüfung, die Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeit und die Ahndung von Verstößen.

Eine Außenstelle der **Zentralen Informations- und Annahmestelle** des Finanzamts Bremen befindet sich in Bremen-Nord in der Gerhard -Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen.

13.2 Finanzamt Bremerhaven

Anschrift:

Rickmersstraße 90
27568 Bremerhaven

Telefon: (0471) 596-99000

E-Mail: office@fa-bhv.bremen.de

Amtsleitung: Andrea Wehrkamp

Personal in VAK: 180,34

Entspr. Kopfzahl: 199,00 (Stand 01.01.2025)



Das Finanzamt Bremerhaven ist **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer*innen, Ruheständler*innen, Vermieter*innen, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für die Stadt Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremerhaven hat eine **einheitliche Erhebungsstelle** für die Ausführung der Kassengeschäfte und der Vollstreckungstätigkeiten in der Stadt Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremerhaven ist **landesweit zuständig** für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer und für die Durchführung der Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung des Grundvermögens sowie die Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und Deichbeitrag) für die Stadt Bremen. Die Grundbesitzabgaben für die Stadt Bremerhaven werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven verwaltet.

Die **Bewertungsstelle** für in Bremerhaven belegene Grundstücke befindet sich im Dienstgebäude des Finanzamts Bremerhaven in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven. Die Bewertungsstelle für in Bremen belegene Grundstücke befindet sich seit November 2024 in dem Dienstgebäude in der Überseestadt Bremen:

Anschrift:

An der Reeperbahn 8
28217 Bremen

Telefon: (0421) 361-90909

E-Mail:

bewertungsstelle_hb@fa-bhv.bremen.de

Personal in VAK: 46,12 (Stand 01.01.2025)
(in Gesamtzahl enthalten)



Das Finanzamt Bremerhaven nimmt darüber hinaus die Aufgaben der **Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle** sowie der Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) im norddeutschen Verbund und der Zentralstelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (ZEUS) für das ganze Land Bremen wahr. Die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle befindet sich in dem Dienstgebäude in der Überseestadt Bremen:

Anschrift:

An der Reeperbahn 8
28217 Bremen

Telefon: (0421) 361-87695

E-Mail: steustra-bremen@fa-bhv.bremen.de

Standortleiterin: Dr. Anne Exner

Personal in VAK: 40,10 (Stand 01.01.2025)
(in Gesamtzahl enthalten)



Amtsleitungswechsel im Finanzamt Bremerhaven

Am 26. November 2024 wurde Andrea Wehrkamp zur neuen Leiterin des Finanzamtes Bremerhaven ernannt. Wehrkamp folgt auf den pensionierten Christian Bücken. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Sachgebietsleiterin und ständigen Vertretung des Amtsleiters des Finanzamts Bremerhaven verfügt sie über hervorragende Expertise zur Weiterentwicklung und Führung der Finanzamtsgeschäfte.



Finanzstaatsrätin Wiebke Stuhrberg (links) übergab Andrea Wehrkamp die Urkunde, mit der sie zur Amtsleiterin des Finanzamts Bremerhaven ernannt wurde. (Foto: Finanzressort)

13.3 Finanzamt für Außenprüfung Bremen

Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-90909

E-Mail: office@fa-ap.bremen.de

Amtsleitung: Dr. Leif Rauer

Personal in VAK: 123,28

Entspr. Kopfzahl: 138,00 (Stand 01.01.2025)



Das Finanzamt für Außenprüfung Bremen ist **landesweit zuständig** für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (Betriebsprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung) sowie für die Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber*innen für das ganze Land Bremen.

Das Finanzamt für Außenprüfung Bremen hat eine Außenstelle in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven.

13.4 Landeshauptkasse Bremen

Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361- 4463

E-Mail: office@LHK.bremen.de

Amtsleitung: Reinhard Badtke

Personal in VAK: 171,70 (Stand 01.01.2025)

davon Finanzkasse und Vollstreckung: 104,18



Die Landeshauptkasse Bremen nimmt als **zentrale öffentliche Kasse** des Landes Bremen alle Aufgaben wahr, die sich aus der Landeshaushaltsordnung und der Justizbeitreibungsordnung ergeben. Dazu zählen insbesondere der zentrale Ein- und Auszahlungsverkehr für alle bremischen Behörden, Betriebe und Sondervermögen sowie für einige bremische Gesellschaften und die Vollstreckung und Wahrnehmung der Gläubigerrechte für alle zum Soll stehenden Gerichtskostenforderungen der bremischen Gerichte und Staatsanwaltschaften.